

S A T Z U N G

§1 Name u. Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen: „Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Drabenderhöhe.“
2. Sitz des Vereins ist in 51674 Wiehl-Drabenderhöhe.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Schule bei ihrer Erziehungs- u.- Bildungsarbeit sowie die Förderung von Wissenschaft und Bildung.
3. Zur Erreichung des Zwecks dienen insbesondere folgende Maßnahmen:
 - a. Anschaffung von Lehr- u. -Arbeitsmaterialien
 - b. Ausstattung des Schulgebäudes mit sachlichen Mitteln
 - c. Gewährung finanzieller Zuschüsse für Maßnahmen im Sinne des Vereinszweckes
 - d. Hilfestellung bei der Durchführung von Schulveranstaltungen
 - e. Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und einzelner Schüler
 - f. Auszeichnung einzelner Schüler für besondere Leistungen

§3 Mittel und Sicherung der Gemeinnützigkeit

1. Die zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Einnahmen durch Spenden
 - c. Erlöse aus geselligen Zusammenkünften bei Schulveranstaltungen, die im Vergleich zu der steuerbegünstigten Tätigkeit des Vereins von untergeordneter Bedeutung sind.
2. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, die als Beiträge oder Spenden oder Sachwerte eingebracht wurden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mittel des Vereins werden weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder die Förderung politischer Parteien verwendet.
5. Der Verein verwendet die Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsgemäßen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf dem Zufluss folgenden Kalenderjahr für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke werden durch den Verein unmittelbar verfolgt.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss, 2-jährigen Beitragsrückstand oder durch Auflösung des Vereins.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.
5. Bei vereinschädigendem Verhalten kann ein Mitglied von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

§5 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Das Beitrags-u.-Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Über Beiträge und Spenden, die steuerbegünstigt sind, wird auf Wunsch eine Bescheinigung für das Finanzamt erstellt.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der finanziellen Mittel im Einzelfall. Er kann eine Entscheidung durch Beschluß auf die Mitgliederversammlung übertragen.
2. Der Vorstand entscheidet über die einzelnen Tätigkeiten des Vereins. Er führt dessen Geschäfte aus.
3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - Vorsitzendem
 - Stellvertretendem Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Schulleiter/in
 - Vertreter/in der Lehrer/innen
 - Vorsitzende/r der Schulpflegschaft, hilfsweise Vertreter/in
4. Vorstand im Sinne von §26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen.
5. Die Wahrnehmung von mehreren Vorstandsämtern in Personalunion ist nicht zulässig.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vertreter der Lehrer/innen wird vom Lehrerkollegium bestimmt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle des vorzeitigen Rücktritts des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters bestimmt der verbleibende Vorstand aus seiner Mitte einen kommissarischen Vorsitzenden. Innerhalb von drei Monaten sind dann Neuwahlen durchzuführen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ aller Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen.
3. Er ist zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - Richtlinien für die Tätigkeiten des Vereins
 - grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - Die Auflösung des Vereins
 - Änderung des Zwecks des Vereins
4. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Für die Auflösung des Vereins oder der Änderung des Zweckes des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Die sonstigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
8. Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zur Mitgliederversammlung ein.
9. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
10. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
11. Die Abstimmung erfolgt offen. Sie muss geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
12. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
13. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
14. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
15. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben wird.

§8 Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die satzungsgemäßen, finanziellen Mittel und zeichnet ihre Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß auf.
Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

§9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer überwachen die Rechnungsführung des Vereins. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§10 Auflösung

1. Wird die Auflösung des Vereins von den Mitgliedern beantragt, muss er an den Vorstand gerichtet und von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet sein. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung dann satzungsgemäß einberufen.
2. Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an den Schulträger übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Gemeinschaftsgrundschule Drabenderhöhe zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 01.12.2003 errichtet.